

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

01

vom:

2025-01-07

Autor:

Andrea Tinti

An alle MwSt-Subjekte

MwSt.-Bestimmungen: einige Neuerungen

Mit folgenden Rundschreiben informieren wir kurz über einige Neuerungen im Bereich der Mehrwertsteuer.

1 Personalentsendung mit MwSt. 22%

Für die ab 1. Januar 2025 neu abgeschlossenen oder verlängerten Vereinbarungen zur Überlassung, Entsendung oder Abstellung von Personal ist die Dienstleistung mit dem ordentlichen MwSt.-Satz von **22%** abzurechnen¹, unabhängig von der Höhe des vereinbarten Entgelts. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des Jahres 1988², nach denen diese Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterlagen, auch wenn sie gegen Entgelt erbracht wurden, ab 1.1.2025 abgeschafft sind.

2 Innergemeinschaftliche Abhollieferung innerhalb 90 Tagen

Wie für die Abhollieferung mit Ausfuhr (Export)³ ist ab 1.9.2024 auch für die **innergemeinschaftliche** Abhollieferung⁴ eine Frist festgelegt, wonach die Gegenstände binnen 90 Tagen in einen anderen Mitgliedstaat zu befördern/versenden sind und dort ankommen müssen. Kann man dies nicht **nachweisen**, wird zusätzlich eine Verwaltungsstrafe von 50% der nicht verrechneten italienischen MwSt. vorgesehen, es sei denn, man verrechnet die MwSt. innerhalb der folgenden 30 Tagen und diese wird auch eingezahlt⁵.

3 Anzeige mittels TD20-Eigenrechnung abgeschafft

Ein Erwerber, der in Ausübung seines Handels, Gewerbes oder Berufs Gegenstände oder Dienstleistungen erworben hat, **ohne** dass er hierfür eine **reguläre Rechnung** erhalten hat wird (unbeschadet der Haftung des Lieferanten/Leistungserbringers) ab 1.9.2024⁶ mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 % (bisher 100 %) der MwSt. bestraft, mit einem Mindestbetrag von 250 € für jeden einzelnen Verstoß, sofern er die Agentur der Einnahmen nicht innerhalb von **neunzig Tagen** ab dem Datum, an dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen oder ab dem Datum, an dem die unregelmäßige Rechnung ausgestellt wurde, über das Versäumnis oder die **Unregelmäßigkeit informiert**⁷ (dies anhand der vom Finanzamt zur

1 Art. 16-ter Gesetzesdekret DL Nr. 131/2024, umgewandelt durch Gesetz 14.11.2024 Nr. 166

2 Art 8, Abs. Ges. Nr. 67/1988

3 Art. 8, Abs. 1, Bstb. b) DPR 633/1972

4 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 331 vom 30. August 1993

5 Art. 2 Gesetzesdekret.DLgs. 14.6.2024 n. 87

6 Art. 2, Abs. 1, Bstb. d) Pkt. 7 und 9 Gesetzesdekret.DLgs. Nr. 87/2024

7 Art. 6, Abs. 8 e 9-bis Gesetzesdekret.DLgs. Nr. 471/97

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Verfügung gestellten Mitteln⁸). Die bisherige Möglichkeit bzw. die Verpflichtung des Käufers, bei Vorliegen der genannten Unregelmäßigkeiten eine Eigenrechnung **TD20** (sog. „Anzeige“-Rechnung) zu übermitteln, wurde **abgeschafft**. Auch ist der Rechnungsempfänger nicht mehr für Unregelmäßigkeiten der Rechnung (oder eines anderen Dokuments) verantwortlich, wenn diese mit den nicht direkt prüfbaren subjektiven Voraussetzungen des Rechnungsausstellers zusammenhängen und letzterer aufgrund genannter Voraussetzungen eine Rechnung ohne MwSt. oder eine MwSt. freie Rechnung ausgestellt hat.

4 Mehrwertsteuerbefreiung für Tätigkeiten von Kleinunternehmern in anderen EU-Ländern

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die Mehrwertsteuerbefreiung für „Kleinunternehmen“ auch für Tätigkeiten, die in anderen EU-Staaten ausgeübt werden⁹. Die Mehrwertsteuerbefreiung wird auf kleine Steuerzahler ausgedehnt, die gebietsrelevante Lieferungen von Gegenständen und/oder Dienstleistungen in anderen **EU-Staaten** ausführen. Die neuen italienischen Bestimmungen ermöglichen die MwSt.-befreiung und die damit verbundenen Vereinfachungen für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 85.000 Euro im Inland und von höchstens 100.000 Euro in allen Mitgliedstaaten, sofern es sich um **natürliche Personen** handelt. Die eingeführte Regelung betrifft:¹⁰

- die Steuerbefreiung in Italien für in einem anderen EU-Staat ansässige „MwSt.-pflichtige natürliche Person“
- die Steuerbefreiung in anderen EU-Staaten für in Italien ansässige passive MwSt.-Subjekte.

Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, sind eine vorherige Anmeldung und regelmäßige Mitteilungen an die Agentur der Einnahmen erforderlich.

5 Mehrwertsteuer-Territorialität von Streaming-Veranstaltungen

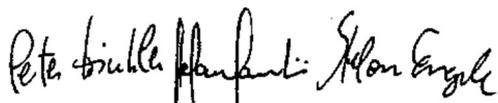
Ab 1.1.2025¹¹ sind „Dienstleistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, erzieherischen, freizeitbezogenen und ähnlichen Aktivitäten, einschließlich Messen und Ausstellungen, die Dienstleistungen der Organisatoren solcher Aktivitäten sowie Nebenleistungen“, die an private Endverbraucher *gestreamt* oder virtuell verfügbar gemacht werden in Italien mehrwertsteuerpflichtig, wenn der **private Endverbraucher (B2C) in Italien ansässig** ist oder dort seinen Aufenthalt hat, ohne dass er im Ausland ansässig ist. Für den virtuellen Zugang zu Veranstaltungen gegenüber **MwSt. Subjekte (B2B)** gelten hingegen unverändert die allgemeinen Regeln, dass die MwSt. im Land des Auftraggebers anfällt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



8 Bislang hat die Agentur der Einnahmen jedoch diese Mittel noch nicht definiert. Demnach kann eine Mitteilung hierfür an die Agentur der Einnahmen nur über die herkömmlichem Wege erfolgen. In diesem Sinne hat der Käufer bzw. der Auftraggeber in Ermangelung anderer Anweisungen durch genannte Agentur und in Erwartung der Bereitstellung der erforderlichen Instrumente durch dieselbe, eine zertifizierte E-Mail (**PEC**) sowohl an die für ihn zuständige Agentur als auch an die für die Kontrolle des Lieferanten zuständige Agentur zu übermitteln, in welcher die Daten des Verkäufers bzw. Lieferanten, das Datum der Ausführung und die Beschreibung der Leistung, die MwSt. Bemessungsgrundlage, die MwSt. oder, bei MwSt. Befreiung den Befreiungsgrund und ganz allgemein alle in Artikel 21 des MwSt. Gesetzes DPR 633/72 geforderten Angaben enthalten sind. Die E-Mail-Adressen der zuständigen Agenturen, können über die entsprechende Funktion („Trova l'ufficio“) auf der Website der Agentur der Einnahmen ermittelt werden.

9 Gesetzesdekret 180/2024, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285

10 Neuer Titel V-ter Präsidialdekret 633/1972

11 Gesetzesdekret 180/2024, Ergänzung von Artikel 7-quinquies (a) des Präsidialdekrets 633/72,